

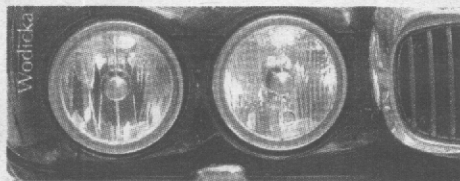
# Fahren mit Licht wird Pflicht

Ab 15.11.2005 müssen alle Kraftfahrzeuge mit Licht fahren – egal ob auf Freilandstraßen oder im Ortsgebiet. Folgende Lichtquellen sind gemäß § 99 Kraftfahrzeuggesetz (KFG) bei Tag und guter Sicht erlaubt:

- normales Abblendlicht (gemeint ist damit die komplette Fahrzeugbeleuchtung gemeinsam mit Rücklicht, Begrenzungslicht, Kennzeichenleuchten usw.),
- Abblendscheinwerfer in voller Leistung, ohne dass gleichzeitig Rücklichter und weitere Leuchten brennen oder
- Tagfahrleuchten, wobei andere Scheinwerfer (Abblendlicht, Nebelscheinwerfer, Fernlicht) nicht gleichzeitig brennen dürfen. Das Betätigen der Lichthupe ist erlaubt.

Folgende Vorgangsweisen sind bei Tag und bei guter Sicht ab 15.11.2005 verboten:

- Fahren ohne Beleuchtung (derzeit erlaubt),
- das bloße Einschalten des Begrenzungslichts (derzeit bei guter Sicht erlaubt).
- Nebelscheinwerfer,
- Fernlicht, sofern jemand geblendet werden kann,
- Abblendlicht, das zu stark gedimmt wurde (weil die vorgeschriebene Mindestleuchtstärke nicht erreicht wurde), sowie



- alle nicht vorschriftsmäßig durchgeführten Modifikationen von Leuchten wie vor allem der Austausch von Leuchtmitteln (Lampen, Leuchtdioden) im Begrenzungslicht oder bei Scheinwerfern.

Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht sowie im Tunnel muss aber weiterhin auf jeden Fall das Abblendlicht eingeschaltet werden, da die anderen Lichter (vor allem das Rücklicht) aus Sicherheitsgründen notwendig sind.

## Toleranzfrist für bei Tag unbeleuchtete Fahrzeuge

So wie bei der Warnwestenpflicht soll es auch bei der neuen Lichtpflicht anfangs eine Toleranzfrist geben, während dieser Lenker eines bei Tag unbeleuchteten Fahrzeugs keine Geldstrafe zahlen müssen. Diese Frist wird erst in einem Erlass bekannt gegeben und soll bis ins Frühjahr 2006 reichen. Die

WKW wird Sie rechtzeitig vor dem Ablauf der Toleranzfrist nochmals informieren.

## Nachrüsten von Tagfahrleuchten

Grundsätzlich gilt, dass bei Verwendung von EU-konformen Leuchten bzw. solchen mit so genanntem „ECE-Prüfzeichen“ keine behördliche Genehmigung für den Einbau erforderlich ist. Wer elektronische Dimmer einbauen möchte, sollte dies unbedingt in einer dafür spezialisierten Fachwerkstätte durchführen. Dabei ist zu beachten, dass das Abblendlicht nicht unter den Toleranzwert (92 % der vorgeschriebenen Leuchtstärke) abgedimmt werden darf. Keinesfalls darf das Abblendlicht durch Dimmen auf die Leuchtstärke von Tagfahrleuchten reduziert werden.

*Edinger* ■

Fragen zum

## KRAFTFAHRGESETZ?

Wir beraten Sie gerne!

Stadtplanung und Verkehrspolitik

**514 50 DW 1334**

wko.at/wien/vp